



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1995

Nummer 42

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|------------|--|-------|
| 282 | 2. 5. 1995 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) | 436 |

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes
(ZustVOtU)**

Vom 2. Mai 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), des § 140 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), des § 19 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBI. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBI. I S. 2771), des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3186), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, des Ausschusses für Kommunalpolitik, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Verkehrsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) wie folgt geändert:

Artikel I

In § 3 Abs. 2 der ZustVOtU werden nach dem Wort „Genehmigungsverfahren“ die Worte „oder sonstigen Zulassungsverfahren“ eingefügt.

Artikel II

In der Anlage zur ZustVOtU erhalten die Nummern 2 bis 32 der „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ die folgende Fassung:

- „2 Wasserrecht
- 20 Gesetze des Bundes
 - 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
 - 20.3 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
- 21 Badegewässerrichtlinie (76/160/EWG)
- 22 Verordnungen des Bundes
- 23 Landeswassergesetz (LWG)
- 24 Verordnungen des Landes
 - 24.1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
 - 24.2 Selbstüberwachungsverordnung (SüwV)
 - 24.3 Selbstüberwachungsverordnung - Kanal (SüwV - Kan)
- 3 Abfallrecht
- 30 Gesetze des Bundes
 - 30.1 Abfallgesetz (AbfG)
 - 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- 31 Verordnungen des Bundes
 - 31.1 Altölverordnung (AltölIV)
 - 31.2 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV)
 - 31.3 Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall
 - 31.4 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- 32 Landesabfallgesetz (LAbfG)“

Artikel III

In der Anlage zur ZustVOtU wird Nummer 1 der „Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis“ wie folgt geändert:

1. Die Worte „KrUWB Kreis (Kreise) oder kreisfreie Stadt (Städte) als untere Wasserbehörden“ sowie die Worte „MPA Staatliches Materialprüfungsamt“ werden gestrichen.
2. Nach den Worten „CVUA Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsaamt“ werden die Worte „DLWK Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter“ und nach den Worten „MWMT Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ die Worte „LRat Hauptamtlicher Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; bis zum Amtsantritt eines hauptamtlichen Landrats tritt an seine Stelle der Oberkreisdirektor“ eingefügt.

Artikel IV

Das „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU wird in Nummer 12 wie folgt geändert:

1. In der Nummer 12.3.2 wird in Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. Nach der lfd. Nummer 12.16.1 wird eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--------------------|
| 12.16.2 | § 6a | Unterrichtung der Bevölkerung bei Überschreiten der in § 1a Abs. 2 Buchstabe c) und d) genannten Schwellenwerte | |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|-------------------------|--|--------------------|
| 12.16.2.1 | | Unterrichtung gemäß § 1a Abs. 2 Buchstabe c) | LUA |
| 12.16.2.2 | | Unterrichtung gemäß § 1a Abs. 2 Buchstabe d) | MURL |

Artikel V

Im „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU werden die bisherigen Nummern 2 bis 27.2 durch die folgenden Nummern 2 bis 24.3.1 ersetzt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|--|--|
| 2 | Wasserrecht | | |
| 20 | Gesetze des Bundes | | |
| 20.1 | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBI. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 20.1.1 | §§ 7, 8 | Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung oder Erlaubnis sowie nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes | <ol style="list-style-type: none"> 1. Für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei <ul style="list-style-type: none"> - Aufstauen und Absenken - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt 2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum 3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾ 4. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr 5. Aufstauen von Grundwasser 6. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren: |

BezReg,

bei vorübergehendem Entnehmen und unmittelbarem Einleiten von Grundwasser zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie im übrigen:
KrOrdB,

in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die Erlaubnis:
LOBA

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-----------------------------|--|--|
| 20.1.2 | § 14 Abs. 3 | Herstellung des Einvernehmens | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 20.1.3 | § 15 Abs. 4 | Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse | <p>1. Für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrthäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstauen und Absenken - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt, <p>2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt 200 Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum,</p> <p>3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾,</p> <p>4. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr,</p> <p>5. Aufstauen von Grundwasser,</p> <p>6. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren:</p> <p>BezReg, im übrigen: KrOrdB</p> |
| 20.1.4. | § 17a | Entgegennahme von Anzeigen bei Übungen und Erprobungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, die im Falle der Erlaubnispflicht zuständig wären |
| 20.1.5 | § 18 | Ausgleich von Rechten und Befugnissen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.3 genannten Behörden |
| 20.1.6 | § 19 i.V.m. § 14 Abs. 1 LWG | Festsetzung von Wasserschutzgebieten | <p>BezReg, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Minerallien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA</p> |

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|--|--|--|
| 20.1.7 | § 19 a Abs. 1 Satz 1 § 19 b Abs. 3 § 19 f Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 LWG | Erteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage und deren wesentliche Änderung sowie ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Untersagung des Betriebes | Für Rohrleitungsanlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. 2. 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist: BezReg, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vorsieht: LOBA, im übrigen: StUA |
| 20.1.8 | § 19 f Abs. 2 | Herstellung des Einvernehmens bei Anlagen i.S. des § 2 Abs. 2a des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 22. 10. 1992 (BGBl. I S. 1793) | Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden |
| 20.1.9 | § 19 a Abs. 4 | Entgegennahme von Übergangsanzeigen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden |
| 20.1.10 | § 19 d Nummer 1a | Entgegennahme der Anzeige bei nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen der Anlage oder des Betriebs | Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden |
| 20.1.11 | §§ 19 g, 19 k und 19 l § 19 i Abs. 2 Satz 2 § 19 i Abs. 3 Satz 1 § 19 i Abs. 3 Satz 2 | Überwachung der Anlagen und ihres Betriebs, Verpflichtung zum Abschluß eines Überwachungsvertrages, Verpflichtung zur Beobachtung von Gewässern und Boden, Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten | Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG: StUA/BA, im übrigen KrOrdB/BA |
| 20.1.12 | § 19 h Abs. 1 Satz 1 | Eignungsfeststellung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 20.1.13 | § 19 h Abs. 1 Satz 2 | Erteilung von Bauart-zulassungen | LUA |
| 20.1.14 | § 21 a Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall | Bei Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum ¹⁾ : BezReg/BA, im übrigen: KrOrdB/BA |
| 20.1.15 | § 21 b Abs. 3 | Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall | Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden |
| 20.1.16 | § 21 c Abs. 1 Satz 2 | Anzeige der Bestellung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden |
| 20.1.17 | § 21 c Abs. 2 Satz 2 | Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte | Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden |
| 20.1.18 | § 27 | Erlaß von Reinhalteordnungen | BezReg |

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|--|---|--|
| 20.1.19 | § 31 | Planfeststellung und Genehmigung des Gewässerausbaus | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg im Benehmen mit dem StUA, |
| | | | Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer; die für die Genehmigung nach § 8 Abgrabungsgesetz zuständige KrOrdB im Benehmen mit dem StUA, |
| | | | Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb ein Gewässer oder ist dadurch die Verlegung eines oberirdischen Gewässers erforderlich: LOBA im Benehmen mit dem StUA, im übrigen: KrOrdB im Benehmen mit dem StUA |
| 20.1.20 | § 36 Abs. 1 i.V.m. §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 LWG | Festlegungen zur Aufstellung von Rahmenplänen | MURL |
| 20.1.21 | § 36 a | Erlaß von Veränderungssperren | BezReg |
| 20.1.22 | § 36b Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 LWG | Festlegungen zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen | MURL |
| 20.1.23 | § 41 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.1.1 bis 20.1.22 zuständigen Behörden |
| 20.2 | Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 20.2.1 | § 4 Abs. 5 Satz 1 | Entgegennahme der Erklärung | LUA |
| 20.2.2 | § 4 Abs. 5 Satz 5 | Zulassung des Meßprogramms | LUA |
| 20.2.3 | § 11 Abs. 2 Satz 1 | Entgegennahme von Angaben und Unterlagen | LUA |
| 20.2.4 | § 12 Abs. 1 | Schätzung der Vorbelastung | LUA |
| 20.2.5 | § 15 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.2.1 bis 20.2.4 zuständigen Behörden |
| 20.3 | Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.1987 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung | | |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|--|---|
| 20.3.1 | § 10 Abs. 1 | Überwachung | KrOrdB |
| 20.3.2 | § 11 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | KrOrdB |
| 21 | Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 8. 12. 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160 EWG) (AbI. EG. L 31/S. 1) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 21.1. | Art. 4 Abs. 2 | Einrichtung von Badegebieten | KrOrdB |
| 21.2 | Art. 6 Abs. 1 | Durchführung von Probemessungen | KrOrdB |
| 23. 1 | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 23.1.1. | § 8 Abs. 2 Satz 1 | Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: StUA für alle anderen Gewässer: KrOrdB |
| 23.1.2 | § 11 Abs. 1 Satz 2 § 11 Abs. 2 Satz 3 § 11 Abs. 3 | Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes | KrOrdB |
| 23.1.3 | § 11 Abs. 4 Satz 2 | Fristverlängerung für das Erlöschen des Rechts auf Wiederherstellung und Entschädigung | KrOrdB |
| 23.1.4 | § 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 | Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln | Zuständig sind die in Nummer 23.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.5 | § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 | Entscheidungen aufgrund von Wasserschutzgebietsverordnungen | KrOrdB |
| 23.1.6 | § 15 Abs. 3 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs | BezReg |
| 23.1.7 | § 15 Abs. 4 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen | BezReg |
| 23.1.8 | § 15 Abs. 5 | Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes | BezReg |
| 23.1.9 | § 16 Abs. 2 Satz 1 | Staatliche Anerkennung einer Heilquelle | BezReg |
| 23.1.10 | § 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 | Festsetzung von Heilquellschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung | BezReg, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Minerale anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA |
| 23.1.11 | § 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 | Entscheidungen aufgrund von Heilquellschutzgebietsverordnungen | KrOrdB |
| 23.1.12 | § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellschutzgebieten | BezReg |
| 23.1.13 | § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen innerhalb von Heilquellschutzgebieten | BezReg |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---------------------------------------|---|---|
| 23.1.14 | § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 5 | Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes | BezReg |
| 23.1.15 | § 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellschutzgebieten | BezReg |
| 23.1.16 | § 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen außerhalb von Heilquellenschutzgebieten | BezReg |
| 23.1.17 | § 18 Abs. 3 | Entgegennahme von Anzeigen | OrdB |
| 23.1.18 | § 19 Abs. 1 Satz 1 | Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes | LUA; StUA |
| 23.1.19 | § 19 Abs. 1 Satz 4 | Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Standes der Technik und Beteiligung an dessen Entwicklung | LUA; StUA |
| 23.1.20 | § 19 Abs. 1 Satz 6 | Auskunftserteilung und Beratung | LUA; StUA |
| 23.1.21 | § 19 Abs. 3 | Entgegennahme von für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen | MURL; BezReg; KrOrdB; LUA; StUA |
| 23.1.22 | § 20 Abs. 2 | Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen | StUA |
| 23.1.23 | § 20 Abs. 2 | Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen | BezReg |
| 23.1.24 | § 21 Abs. 1 Satz 1 | Festlegung von Gewässern oder Teilen von Gewässern für Bewirtschaftungspläne | MURL |
| 23.1.25 | § 21 Abs. 2 Satz 1 | Benennung der Schutzziele und Hauptnutzungsarten | BezReg |
| 23.1.26 | § 21 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz | Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen | StUA |
| 23.1.27 | § 21 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz | Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen | BezReg |
| 23.1.28 | § 22 | Aufbewahrung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne zur Einsichtnahme | StUA; KrOrdB |
| 23.1.29 | § 29 | Ausgleich von Rechten und Befugnissen | BezReg |
| 23.1.30 | § 31 Abs. 1 Satz 1 | Dauerndes Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stau- und anderen Anlagen | Für Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser für Anlagen zum Aufstauen von oberirdischen Gewässern erster Ordnung und mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Schiffahrtsräumen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken für Talsperren, Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3); BezReg, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG: LOBA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.31 | § 31 Abs. 1 Satz 2 | Einvernehmenserteilung in Fällen, in denen eine andere Behörde die Benutzung zugelassen hat | Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------------------|---|---|
| 23.1.32 | § 31 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme der Verpflichtungserklärung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden |
| 23.1.33 | § 31 Abs. 1 Satz 5 | Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistungen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden |
| 23.1.34 | § 31 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz | Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Sicherheitsleistung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden |
| 23.1.35 | § 31 Abs. 2 | Anordnung der Beseitigung von Anlagen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden |
| 23.1.36 | § 31 Abs. 3 Satz 2 | Entgegennahme von Anzeigen bei Änderungen von Benutzungsanlagen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden |
| 23.1.37 | § 32 Abs. 1 Satz 2 | Entgegennahme von Anzeigen bei Notfällen | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: BezReg, in Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG: LOBA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.38 | § 33 Abs. 1 Satz 3 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung des Gemeingebräuchs | BezReg |
| 23.1.39 | § 33 Abs. 2 Satz 1 | Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebräuch | BezReg |
| 23.1.40 | § 33 Abs. 3 | Bestimmung des Gemeingebräuchs für künstliche Gewässer und Talsperren | BezReg |
| 23.1.41 | § 34 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebräuchs und des Verhaltens im Uferbereich | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: BezReg, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.42 | § 35 Abs. 2 i.V.m. § 34 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich | Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden |
| 23.1.43 | § 35 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 | Bestimmung des Anliegergebrauchs | BezReg |
| 23.1.44 | § 37 Abs. 3 | Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen | BezReg |
| 23.1.45 | § 37 Abs. 6 Satz 1 | Widerrufliche Genehmigung zur Ausübung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebräuch | KrOrdB |
| 23.1.46 | § 39 Abs. 1 | Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes | BezReg |
| 23.1.47 | § 39 Abs. 6 | Genehmigung der Fährtarife | BezReg |
| 23.1.48 | § 40 Abs. 1 Satz 1 | Ausschluß der Berechtigung zum Befestigen von Wasserfahrzeugen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden |
| 23.1.49 | § 40 Abs. 3 Satz 1 | Ausschluß der Berechtigung zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage | Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|------------------------------|--|---|
| 23.1.50 | § 41 Abs. 3 | Setzen der Staumarke | Für Gewässer erster Ordnung, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): StUA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.51 | § 41 Abs. 4 | Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung von Staumarken und Festpunkten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.52 | § 41 Abs. 5 Satz 1 | Genehmigung der Staumarken und Festpunkte beeinflussenden Handlungen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.53 | § 41 Abs. 5 Satz 2 | Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.54 | § 43 | Anordnungen des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.55 | § 47 Abs. 2 zweiter Halbsatz | Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.56 | § 49 Satz 1 | Entgegennahme von Anzeigen der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.57 | § 50 Abs. 1 Satz 2 | Widerrufliche Zulassung der Durchführung der Untersuchungen durch das betroffene Unternehmen | BezReg |
| 23.1.58 | § 50 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.59 | § 51 a Abs. 3 | Zustimmung bei Festsetzungen in der kommunalen Satzung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung | StUA |
| 23.1.60 | § 52 Abs. 2 Satz 1 | Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.61 | § 53 Abs. 1 Satz 4 | Entgegennahme der Abwasserbeseitigungskonzepte | BezReg |
| 23.1.62 | § 53 Abs. 1 Satz 9 | Fristsetzungen für im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführte Abwasserbeseitigungsmaßnahmen | BezReg |
| 23.1.63 | § 53 Abs. 4 Satz 1 | Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungs-pflicht und deren Übertragung | KrOrdB |
| 23.1.64 | § 53 Abs. 4 Satz 4 | Übertragung der Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten anfallenden Schlammes bei landwirtschaftlichen Betrieben | KrOrdB |
| 23.1.65 | § 53 Abs. 5 Satz 1 | Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungs-pflicht aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.66 | § 53 Abs. 5 Satz 2 | Widerrufliche Übertragung der Abwasserbeseitigungs-pflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber einer Anlage | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.67 | § 53 Abs. 5 Satz 5 | Übertragung der Pflicht zur Abwasserbehandlung auf einen gewerblichen Betrieb | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|---|--|
| 23.1.68 | § 53 Abs. 6 Satz 1 | Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung | BezReg, bei Zusammenschlüssen von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG): KrOrdB |
| 23.1.69 | § 53 Abs. 7 | Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht, soweit nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft verpflichtet | Bei Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum ¹⁾ : BezReg, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes: LOBA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.70 | § 54 Abs. 1 Satz 3 | Bestimmen der Abwasserbeseitigungspflicht | BezReg |
| 23.1.71 | § 54 Abs. 3 Satz 1 | Entgegennahme der Übersicht erforderlicher Abwasserbeseitigungsmaßnahmen | BezReg |
| 23.1.72 | § 54 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9 | Entgegennahme der fortgeschriebenen Übersichten und Fristsetzung | BezReg |
| 23.1.73 | § 55 Abs. 2 Satz 2 | Festsetzung des Ausgleichs im Einzelfall | BezReg |
| 23.1.74 | § 56 Abs. 1 Satz 1 | Festlegung der Planungsräume | BezReg |
| 23.1.75 | § 56 Abs. 2 Satz 1 | Benehmen bei der Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen | KrOrdB |
| 23.1.76 | § 56 Abs. 2 Satz 2 | Fristsetzungen, Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen | BezReg |
| 23.1.77 | § 56 Abs. 2 Satz 3 | Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne | BezReg |
| 23.1.78 | § 56 Abs. 4 Satz 2 | Einvernehmenherstellung | BezReg |
| 23.1.79 | § 56 Abs. 4 Satz 3 | Fristsetzungen und Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen | BezReg |
| 23.1.80 | § 57 Abs. 3 Sätze 4 und 5 | Entgegennahme der Unterrichtung über Reparaturen und Dauer von Betriebsstörungen und von notwendigen Maßnahmen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich StUA, bei Zuständigkeit des LOBA für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich BA |
| 23.1.81 | § 58 Abs. 1 Satz 1 | Entgegennahme der Anzeige von Kanalisationsplanungen, deren wesentliche Veränderung sowie deren Betrieb | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitungen aus diesem Netz genannten Behörden, bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA, im übrigen: KrOrdB |

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---------------------------|---|--|
| 23.1.82 | § 58 Abs. 1 Sätze 2 und 3 | Treffen von Regelungen in bezug auf die Kanalisationsplanung, deren wesentliche Veränderung sowie deren Betrieb | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden |
| 23.1.83 | § 58 Abs. 1 Satz 6 | Vorlage der fortgeschriebenen Bestandspläne | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden |
| 23.1.84 | § 58 Abs. 2 Satz 1 | Genehmigung von Bau, Betrieb und wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus dieser Anlage genannten Behörden, bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.85 | § 58 Abs. 2 Satz 2 | Bauartzulassung | LUA |
| 23.1.86 | § 59 Abs. 1 Satz 2 | Widerrufliche Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen | KrOrdB |
| 23.1.87 | § 59 Abs. 1 Satz 3 | Widerrufliche Zulassung vor der Genehmigungserteilung der Einleitung | KrOrdB |
| 23.1.88 | § 59 Abs. 5 | Entgegennahme von Anzeigen | KrOrdB |
| 23.1.89 | § 60 Abs. 3 | Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.90 | § 60 Abs. 4 | Anforderung von Untersuchungsergebnissen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus diesem Netz: zusätzlich StUA, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA |
| 23.1.91 | § 60a Satz 1 | Verpflichtung zur Selbstüberwachung bei Indirekteinleitungen | KrOrdB |
| 23.1.92 | § 60a Satz 2 | Widerrufliche Zulassung, die Selbstüberwachung selbst durchzuführen | KrOrdB |
| 23.1.93 | § 60a Satz 3 | Entgegennahme der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse, Bestimmung von Zeitabständen | KrOrdB |
| 23.1.94 | § 61 Abs. 1 Satz 2 | Anforderung von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA |
| 23.1.95 | § 61 Abs. 1 Satz 4 | Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.96 | § 61 Abs. 1 Satz 5 | Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---------------------------|--|---|
| 23.1.97 | § 61 Abs. 1 Satz 6 | Vorlage des Prüfergebnisses | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.98 | § 61 Abs. 1 Satz 7 | Unterrichtung über abgestellte Mängel | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.99 | § 61 Abs. 3 Satz 1 | Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Abwassereinleitungen in Gewässer | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.100 | § 61 Abs. 3 Satz 2 | Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Indirekteinleitungen | KrOrdB |
| 23.1.101 | § 66 Abs. 1 | Widerrufliche Befreiung von der Abgabepflicht | BezReg |
| 23.1.102 | § 66 Abs. 2 Sätze 1 und 2 | Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme | LUA; StUA |
| 23.1.103 | § 66 Abs. 3 Satz 1 | Entgegennahme des Nachweises von Aufwendungen | LUA |
| 23.1.104 | § 66 Abs. 4 Satz 3 | Entgegennahme von Unterlagen | LUA |
| 23.1.105 | § 66 Abs. 4 Satz 4 | Forderung eines Meßprogramms | LUA |
| 23.1.106 | § 66 Abs. 6 Satz 1 | Entgegennahme der Anzeige nach § 58 Abs. 1 | LUA |
| 23.1.107 | § 66 Abs. 6 Satz 2 | Entgegennahme von Mitteilungen und Nachweisen | LUA |
| 23.1.108 | § 68 Satz 2 | Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen | StUA |
| 23.1.109 | § 69 Abs. 1 Satz 1 | Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.110 | § 69 Abs. 1 Satz 5 | Entgegennahme der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge einschließlich Meßergebnissen und Daten | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.111 | § 69 Abs. 4 Satz 1 | Erlaß einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flusskläranlagen | BezReg |
| 23.1.112 | § 69 Abs. 5 Satz 1 | Entgegennahme von Daten, Unterlagen und Auskünften | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.113 | § 69 Abs. 6 Satz 1 | Entgegennahme der Erklärung nach § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz | LUA |
| 23.1.114 | § 69 Abs. 6 Satz 2 | Nachweis der Überschreitung der Abwassermenge | LUA |
| 23.1.115 | § 69 Abs. 7 Satz 6 | Entgegennahme von Meßergebnissen | LUA |
| 23.1.116 | § 70 Satz 1 | Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG | StUA |
| 23.1.117 | § 72 Abs. 2 Satz 1 | Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge | LUA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--|
| 23.1.118 | § 74 Abs. 1 | Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 AbwAG | LUA |
| 23.1.119 | § 74 Abs. 2 Satz 1 | Erlaß einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung eines Gewässers | BezReg |
| 23.1.120 | § 75 Satz 1 | Entgegennahme der Abgabeerklärung | LUA |
| 23.1.121 | § 75 Satz 3 | Fristverlängerung der Abgabeerklärung | LUA |
| 23.1.122 | § 77 Abs. 1 | Festsetzung der Abwasserabgabe | LUA |
| 23.1.123 | § 80 Abs. 1 | Einziehung der Abwasserabgabe | LUA |
| 23.1.124 | § 80 Abs. 2 | Stundung der Abwasserabgabe | LUA |
| 23.1.125 | § 80 Abs. 3 | Erlaß, Erstattung, Anrechnung | LUA |
| 23.1.126 | § 80 Abs. 4 | Niederschlagung der Abgabe | LUA |
| 23.1.127 | § 83 Abs. 2 | Förderung von Maßnahmen | BezReg |
| 23.1.128 | § 89 Abs. 1 Satz 2 | Anhalten zur Erfüllung der Pflicht zum Gewässerausbau | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.129 | § 89 Abs. 2 | Bestimmung, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen | BezReg |
| 23.1.130 | § 95 Abs. 1 Satz 1 | Zustimmung zur Unterhaltsvereinbarung | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.131 | § 95 Abs. 2 Satz 2 | Anordnung einer Ersatzvornahme zur Gewässerunterhaltung | Gegenüber kreisfreien Städten: BezReg, gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: KrOrdB, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: LOBA |
| 23.1.132 | § 96 Satz 1 | Beseitigungsanordnung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.133 | § 96 Satz 3 | Streitentscheidung über Aufwandserstattung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.134 | § 98 Satz 1 | Streitentscheidung über Unterhaltungspflicht | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.135 | § 99 Abs. 1 | Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.136 | § 102 Abs. 1 | Anordnung der Duldung des Betretens | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.137 | § 102 Abs. 2 Satz 2 | Festsetzung des Schadensersatzes | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|---|--|
| 23.1.138 | § 103 Abs. 1 Satz 2 | Festsetzung des Vorteilsausgleichs | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.139 | § 104 Abs. 1 | Einhaltung baurechtlicher Vorschriften | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.140 | § 104 Abs. 3 | Aufhebung des Plans oder der Genehmigung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.141 | § 105 Abs. 1 Satz 2 | Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen | StUA |
| 23.1.142 | § 106 Abs. 3 | Genehmigung des Baus und Betriebs | BezReg |
| 23.1.143 | § 106 Abs. 4 i.V.m. § 41 | Staumarken an Rückhaltebecken: Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken, Entgegennehmen von Anzeigen | StUA |
| 23.1.144 | § 106 Abs. 5 Satz 2 | Entgegennahme des Sicherheitsberichtes | StUA |
| 23.1.145 | § 106 Abs. 5 Satz 3 | Verpflichtung zur Anlagenüberwachung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung | BezReg |
| 23.1.146 | § 107 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 103 Abs. 1 Satz 2 und § 104 Abs. 2 | Festsetzung des Vorteilsausgleiches, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.147 | § 107 Abs. 2 Satz 1 | Anordnung von Betretungs- und Benutzungsrechten | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.148 | § 107 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 102 Abs. 2 | Festsetzung des Schadensersatzes | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.149 | § 108 Abs. 3 Sätze 1 und 2 | Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deiches | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.150 | § 108 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 96 Satz 3 | Streitentscheidung über Aufwandserstattung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.151 | § 108 Abs. 4 Satz 1 | Vorläufige Heranziehung von Gemeinden zur Unterhaltung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.152 | § 108 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz | Zulassung anderer Beitragsteilungen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.153 | § 108 Abs. 5 Satz 2 | Festsetzung des Beitrages | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.154 | § 109 | Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.155 | § 111 Satz 1 | Streitentscheidung über die Unterhaltungspflichten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.156 | § 111 Satz 2 | Entscheidung über den Umfang der Unterhaltungspflicht | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.157 | § 111 Satz 3 | Festsetzung des Schadensersatzes | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.158 | § 112 Satz 1 | Festsetzung von Überschwemmungsgebieten | BezReg |
| 23.1.159 | § 113 Abs. 1 Satz 1 | Genehmigung von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet | Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrts Häfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.160 | § 113 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2 | Entgegennahme von Anzeigen über in Notfällen genehmigungsfreie Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.159 genannten Behörden |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|------------------------------------|--|--|
| 23.1.161 | § 113 Abs. 3 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über genehmigungsfreie Handlungen | BezReg |
| 23.1.162 | § 114 Abs. 1 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses | BezReg |
| 23.1.163 | § 114 Abs. 2 | Bestimmung von Sicherungsmaßnahmen | Durch ordnungsbehördliche Verordnung: BezReg, durch Verfügung: KrOrdB |
| 23.1.164 | § 115 Abs. 3 Satz 1 | Anordnung der Änderung des Wasserlaufs | KrOrdB |
| 23.1.165 | § 116 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 | Gewässeraufsicht, Auskunftserteilung, Gewährung von Einsichtnahmen | <p>1. Gewässer und ihre Benutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA - im übrigen: KrOrdB, <p>2. Indirekteinleitungen: KrOrdB,</p> <p>3. Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA - im übrigen: KrOrdB, <p>4. Wasserschutzgebiete: KrOrdB,</p> <p>5. Überschwemmungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtsräumen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA - im übrigen: KrOrdB, <p>6. Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): StUA,</p> <p>7. Deiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Gewässern erster Ordnung: StUA - im übrigen: KrOrdB, <p>8. Genehmigungs- oder anzeigenpflichtige Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen, in denen die BezReg für die Genehmigung oder für die Entgegennahme der Anzeige zuständig ist: StUA - im übrigen: KrOrdB, <p>9. alle übrigen Anlagen: KrOrdB,</p> <p>ist das LOBA zuständige Wasserbehörde: BA im Zusammenwirken mit der sonst für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde</p> |
| 23.1.166 | § 118 | Kostenauferlegung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.165 genannten Behörden |
| 23.1.167 | § 119 | Zusammenschluß von Pflichtigen | BezReg |
| 23.1.168 | § 120 Satz 3 | Vornahme von Probeentnahmen und Untersuchungen | StUA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--|
| 23.1.169 | § 120 Satz 3 | Festlegung von Fällen, in denen andere Untersuchungsstellen tätig werden | BezReg |
| 23.1.170 | § 121 Abs. 1 Satz 3 | Durchführung der Gewässerschau | Bei den von Unterhaltsverbänden unterhaltenen Gewässern: deren Aufsichtsbehörde, bei den der Aufsicht des MURL unterstehenden Unterhaltungsverbänden: BezReg, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.171 | § 122 Abs. 1 Satz 1 | Durchführung der Deichschau | Bei Gewässern erster Ordnung: StUA, bei Gewässern zweiter Ordnung: KrOrdB, bei den von Deichverbänden unterhaltenen Deichen: deren Aufsichtsbehörde |
| 23.1.172 | § 123 Abs. 1 | Anforderung von Hilfsmaßnahmen | Für Deiche an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg, im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.173 | § 123 Abs. 2 Satz 1 | Anforderungen zu Schutzarbeiten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden |
| 23.1.174 | § 123 Abs. 2 Satz 6 | Streitentscheidung über die Entschädigung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden |
| 23.1.175 | § 124 | Verpflichtung zur Duldung von Meßanlagen | KrOrdB |
| 23.1.176 | § 125 | Verpflichtung zur Duldung von Gewässerveränderungen | KrOrdB |
| 23.1.177 | § 126 | Verpflichtung zur Duldung von Gewässerbenutzungen | KrOrdB |
| 23.1.178 | § 127 | Verpflichtung zur Duldung des An schlusses von Stauanlagen | KrOrdB |
| 23.1.179 | § 128 | Verpflichtung zur Duldung des Durchleitens und der Unterhaltung der Leitung | KrOrdB |
| 23.1.180 | § 129 | Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Anlagen | KrOrdB |
| 23.1.181 | § 134 Satz 3 | Festsetzung des zu erstattenden Betrags | BezReg |
| 23.1.182 | § 142 | Verlangen einer Sicherheitsleistung | Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde |
| 23.1.183 | § 144 Abs. 1 | Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen | Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde |
| 23.1.184 | § 145 | Streitentscheidung und Aussetzung | Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|--|---|--|
| 23.1.185 | § 147 | Entgegennahme von Antragsunterlagen für eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis | <p>1. Für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtsräumen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstauen und Absenken - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt, <p>2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum,</p> <p>3. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600000 Kubikmetern im Jahr,</p> <p>4. Aufstauen von Grundwasser,</p> <p>5. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren:</p> <p>BezReg, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die gehobene Erlaubnis: LOBA, im übrigen: KrOrdB</p> |
| 23.1.186 | § 157 Abs. 2 § 157 Abs. 3 | Anlegung und Führung des Wasserbuchs | BezReg |
| 23.1.187 | § 161 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 23.1.1 bis 23.1.187 zuständigen Behörden. bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4: OrdB |
| 23.1.188 | § 166 Satz 1 | Rücknahme oder Widerruf alter Rechte | BezReg |
| 23.1.189 | § 170 | Durchführung des Planfeststellungsverfahrens | BezReg |
| 24 | Verordnungen des Landes | | |
| 24.1 | Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12. 8. 1993 (GV, NW, S. 676) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 24.1.1 | § 7 | weitere Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.2 | § 10 Abs. 1 | Ausnahmen für standortgebundene oberirdische Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.3 | § 11 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 | Entgegennahme des Anlagenkatasters | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.4 | § 11 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 | Anforderungen an das Anlagenkataster | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|--|--|
| 24.1.5 | § 15 Abs. 2 Satz 2 | Verzicht auf Vorlage eines Gutachtens | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.6 | § 15 Abs. 2 Satz 4 | Einvernehmen bzgl. Sachverständigen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.7 | § 18 | Zulassung des vorzeitigen Einbaus | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.8 | § 22 Abs. 1 | Anerkennung von Organisationen | LUA |
| 24.1.9 | § 22 Abs. 5 | Entgegennahme des Prüfungstagebuchs | LUA |
| 24.1.10 | § 23 Abs. 3 | Regelungen bzgl. der Betreiberpflichten | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.11 | § 23 Abs. 5 | Entgegennahme des Prüfberichtes | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.12 | § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 | Entgegennahme des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.13 | § 28 Abs. 2 | Anordnungen für bestehende Anlagen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.2 | Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungs-Verordnung – SüwV) vom 18. 8. 1989 (GV. NW. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 24.2.1 | § 3 Abs. 2 | Entgegennahme der Vereinbarung mehrerer Betreiber | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden |
| 24.2.2 | § 5 Abs. 4 | Einsichtnahme in das Betriebsstagebuch | StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Wasserbehörden, ist das LOBA zuständige Wasserbehörde: zusätzlich BA |
| 24.2.3 | § 7 | Treffen abweichender Regelungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden |
| 24.2.4 | Anlage III Nr. 3 | Einschaltung bei Alternativverfahren | StUA |
| 24.3 | Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal SüwV Kan) vom 18. 1. 1995 (GV. NW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 24.3.1 | § 5 | Einsichtnahme in den Überwachungsbericht | StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.82 genannten Wasserbehörden, ist das LOBA zuständige Wasserbehörde: zusätzlich BA |

Artikel VI

Im „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU wird die bisherige Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 bis 32.36.10 ersetzt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|--|--|
| 3 | Abfallrecht | | |
| 30 | Gesetze des Bundes | | |
| 30.1 | Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 30.1.1 | § 3 Abs. 3 (i. V. m. § 8 LAbfG) | Zustimmung zum Ausschluß von der Entsorgungspflicht | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat |
| 30.1.2 | § 3 Abs. 5 | Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage und Entgeltfestsetzung | BezReg |
| 30.1.3 | § 3 Abs. 6 | Übertragung der Abfallentsorgung | BezReg |
| 30.1.4 | § 3 Abs. 7 | Anordnung der Verpflichtung zur Duldung der Abfallentsorgung, Erstattung der Kosten und Bestimmung des Inhalts der Pflicht | BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.5 | § 4 Abs. 2 | Zulassung von Ausnahmen zur Entsorgung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; sonst KrOrdB/BA |
| 30.1.6 | § 4 a | Erteilung von Auskünften über geeignete Abfallentsorgungsanlagen | KrOrdB; BezReg; StUA |
| 30.1.7 | § 7 Abs. 2 | Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Deponie für die Ablagerung von Boden- aushub, Bauschutt, Straßenaufrüttung und vergleichbaren Abfällen | Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg; im übrigen: KrOrdB/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| | | im übrigen | BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.8 | § 7 Abs. 3 | Genehmigung anstelle der Planfeststellung | Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg; im übrigen: KrOrdB/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.8.1 | § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 | Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer unbedeutenden Deponie | |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|-------------------------|---|---|
| 30.1.8.2 | § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 | <p>Genehmigung der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie</p> <p>bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bau- schutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen</p> <p>bei unbedeutenden Deponien im Sinne der Nr. 1, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden</p> <p>im übrigen</p> | <p>Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind:</p> <p>BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg; im übrigen:</p> <p>KrOrdB/LOBA im Einvernehmen mit BezReg</p> <p>KrOrdB</p> |
| 30.1.8.3 | § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 | Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Versuchsanlagen einschließlich der Verlängerung der Genehmigung | BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.9 | § 7a Abs. 1 und 2 | Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich Fristverlängerung sowie Festsetzung der Sicherheitsleistung | Zuständig sind die in Nummern 30.1.7 und 30.1.8 genannten Behörden |
| 30.1.10 | § 8 Abs. 1 Satz 3 | <p>Nachträgliche Auflagen zu Planfeststellung und Genehmigung</p> <p>bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bau- schutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen</p> <p>bei unbedeutenden Deponien, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden</p> <p>im übrigen</p> | <p>Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/LOBA;</p> <p>im übrigen: KrOrdB/LOBA</p> <p>KrOrdB</p> |
| 30.1.11 | § 8 Abs. 2 | Festsetzung der Sicherheitsleistung | BezReg/LOBA |
| 30.1.11.1 | | im Zusammenhang mit der Planfeststellung oder Genehmigung | Zuständig sind die in Nummern 30.1.7 und 30.1.8 genannten Behörden |
| 30.1.11.2 | | im Wege der nachträglichen Anordnung | Zuständig sind die in Nummer 30.1.10 genannten Behörden |
| 30.1.12 | § 8 Abs. 4 | Festsetzung von Entschädigungen | BezReg/LOBA |
| 30.1.13 | § 9 | Nachträgliche Anordnungen/ Betriebsuntersagung | BezReg/BA |
| 30.1.14 | § 10 Abs. 1 und 3 | Entgegennahme von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen | |
| 30.1.14.1 | | im Fall von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen | Zuständig sind die in Nummer 30.1.10 genannten Behörden |
| 30.1.14.2 | | im Fall von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 anfallen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.15 | § 10 Abs. 2 | Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung von Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/LOBA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.16 | § 11 | Überwachung der Abfallentsorgung | |
| 30.1.16.1 | | Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch kreisangehörige Gemeinden | LRat |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|------------|-------------------------|--|---|
| 30.1.16.2 | | Überwachung der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle durch den Besitzer | KrOrdB/BA |
| 30.1.16.3 | | Überwachung der Altölentsorgung gemäß §§ 5 a und b und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen | KrOrdB/BA |
| 30.1.16.4 | | Überwachung der vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.16.5 | | Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmer Deponien Überwachung des Betriebs von Anlagen, die der Ablagerung von Bodenashub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen Überwachung des Betriebs unbedeutender Deponien im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden im übrigen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: StUA/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.16.6 | | Überwachung der Altdeponien nach § 9 | StUA/BA |
| 30.1.16.7 | | Überwachung stillgelegter Deponien | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.16.8 | | Überwachung der Nachweisführung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 und der aufgrund dieser Vorschrift ergangenen Rechtsverordnungen (Begleitscheinverfahren, Nachweisbuch, Belege) | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.16.9 | | Überwachung im Zusammenhang mit der Bestellung und Tätigkeit eines Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß §§ 11 a bis f und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: StUA/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.16.10 | | Überwachung im Zusammenhang mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen gemäß § 12 und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen | BezReg |
| 30.1.16.11 | | Überwachung im übrigen | BezReg/BA |
| 30.1.17 | § 11 Abs. 2 | Anordnung von Nachweispflichten einschließlich damit verbundener Pflichten | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.18 | § 11 Abs. 3 | Entgegennahme der Belege und der Anzeige; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen | KrOrdB/BA |
| 30.1.19 | § 11 a Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.20 | § 11 c Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|----------------------------------|---|---|
| 30.1.21 | § 11c Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.22 | § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 | Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen einschließlich landesweiter Genehmigungen | BezReg |
| 30.1.22.1 | | Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen bei Antragstellern mit Firmensitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik | BezReg Detmold |
| 30.1.22.2 | | Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen bei Antragstellern mit Firmensitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen im Ausland | BezReg Düsseldorf |
| 30.1.23 | § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 | Freistellung von der Genehmigungspflicht | BezReg |
| 30.1.24 | § 12 a | Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung der Verbringung von Abfällen | |
| 30.1.24.1 | | bei Antragstellern mit Firmensitz im Ausland | BezReg, in deren Bezirk der Antragsteller erstmals tätig werden wird |
| 30.1.24.2 | | im übrigen | BezReg |
| 30.1.25 | § 15 Abs. 5 | Verbote oder Beschränkungen des Aufbringens | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Benehmen mit DLWK, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden aufgebracht werden sollen; im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK bzw. der unteren Forstbehörde |
| 30.1.26 | § 18 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | |
| 30.1.26.1 | Absatz 1 Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird im übrigen | Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers |
| 30.1.26.2 | Absatz 1 Nr. 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.26.3 | Absatz 1 Nr. 2a | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 2a | KrOrdB/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-------------|---|--|---|
| 30.1.26.4 | Absatz 1 Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 im Fall der unerlaubten Errichtung und des unerlaubten Betriebs von Deponien im Fall der wesentlichen Änderung einer Deponie | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen: KrOrdB/BA Zuständig sind die in Nummer 30.1.8.2 genannten Behörden |
| 30.1.26.5 | Absatz 1 Nr. 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 | Zuständig sind die in Nummer 30.1.16.5 genannten Behörden |
| 30.1.26.5.1 | | Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 | Zuständig sind die in Nummer 30.1.16.5 genannten Behörden |
| 30.1.26.5.2 | | Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 5 | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.26.6 | Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6 und 7 | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.26.7 | Absatz 1 Nr. 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 8 | Zuständig sind die in Nummer 30.1.16 genannten Behörden |
| 30.1.26.8 | Absatz 1 Nr. 8a | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 8a | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.26.9 | Absatz 1 Nr. 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 | BezReg, soweit nicht Behörde gemäß § 19 Abs. 2 AbfG |
| 30.2 | Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30. 9. 1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 30.2.1 | § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Buchst. d) und Art. 38 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft | Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes | Im Fall der beabsichtigten Aufbringung von Abfällen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: BezReg im Benehmen mit DLWK; im übrigen: BezReg |
| 30.2.2 | § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. c) und Art. 38 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft | Maßnahmen am Versandort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes | BezReg |
| 30.2.3 | § 4 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme einer Ausfertigung von Maßnahmen gemäß Sätzen 1 und 2 bei der Durchfuhr von Abfällen | BezReg |
| 30.2.4 | § 4 Abs. 2 | Entgegennahme der Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 | BezReg |
| 30.2.5 | § 4 Abs. 3 | Erheben von Einwänden | BezReg |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|--|---|--------------------|
| 30.2.6 | § 4 Abs. 4 | Anordnung der Entnahme und Untersuchung von Proben | BezReg |
| 30.2.7 | § 6 Abs. 2 | Treffen der für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen | BezReg |
| 30.2.8 | § 8 Abs. 3 | Veranlassung der Rückführung und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen im Benehmen mit dem Solidarfonds | BezReg |
| 30.2.9 | § 7 Abs. 2 | Festlegung und Freigabe der Sicherheit | BezReg |
| 30.2.10 | § 13 Abs. 3 | Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen sowie über Anlagen zur umweltverträglichen Entsorgung in Staaten außerhalb der EU; Anlaufstelle für die Clearingstelle des Bundes (Umweltbundesamt) | LUA |
| 30.2.11 | § 14 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | BezReg |
| 31 | Verordnungen des Bundes | | |
| 31.1 | Altölverordnung – AltölV – vom 27. 10. 1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.1.1 | § 4 Abs. 1 | Zulassung von Ausnahmen von der Getrennthaltung synthetischer Altöle von anderen Altölen | KrOrdB/BA |
| 31.1.2 | § 5 Abs. 2 | Bestimmung einer Untersuchungsstelle | KrOrdB/BA |
| 31.1.3 | § 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | KrOrdB/BA |
| 31.2 | Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie die Überwachung von Abfällen und Reststoffen vom 3. 4. 1990 – AbfRestÜberwV – (BGBl. I S. 648) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.2.1 | § 4 Abs. 1 Satz 1 | Entgegennahme des Antrags einer Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung | BezReg |
| 31.2.2 | § 4 Abs. 2 | Verlangen der Vorlage weiterer Unterlagen | BezReg |
| 31.2.3 | § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 5 | Bestätigung des Entsorgungsnachweises | BezReg/BA |
| 31.2.4 | § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6 | Entgegennahme von Ablichtungen des Entsorgungsnachweises im Rahmen der Anzeige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG | KrOrdB/BA |
| 31.2.5 | § 9 Abs. 4 | Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung | BezReg/BA |
| 31.2.6 | § 9 Abs. 7 Satz 1 | Versagung der Entsorgungsbestätigung; Fertigung und Versendung von Ablichtungen | BezReg/BA |
| 31.2.7 | § 9 Abs. 7 Satz 2 | Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung | KrOrdB/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|---|---|--------------------|
| 31.2.8 | § 9 Abs. 8 | Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung vor der Abfallverbringung nach außerhalb des Geltungsbereichs des AbfG | KrOrdB/BA |
| 31.2.9 | § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 | Entgegennahme der Anzeige auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises | KrOrdB/BA |
| 31.2.10 | § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 | Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung für den Sammelentsorgungsnachweis | BezReg/BA |
| 31.2.11 | § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 | Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises | BezReg/BA |
| 31.2.12 | § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 6 | Entgegennahme von Ablichtungen des Sammelentsorgungsnachweises | KrOrdB/BA |
| 31.2.13 | § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 1 | Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis; Fertigung und Versendung von Ablichtungen | BezReg/BA |
| 31.2.14 | § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 2 | Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis | KrOrdB/BA |
| 31.2.15 | § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 8 | Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung vor der Abfallverbringung nach außerhalb des Geltungsbereichs des AbfG | KrOrdB/BA |
| 31.2.16 | § 14 Abs. 2 | Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen | KrOrdB/BA |
| 31.2.17 | § 16 Abs. 2 und 3 | Handhabung und Überprüfung der Begleitscheine | |
| 31.2.17.1 | | Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Begleitscheinausfertigungen; Weiterleitung der Daten der überprüften Begleitscheine an die in Nr. 31.2.17.2 genannte Behörde | KrOrdB/BA |
| 31.2.17.2 | | Entgegennahme und Weiterleitung der Ausfertigung 2 (rosa) des Begleitscheinsatzes im Fall der Abfallentsorgung in einem anderen Bundesland | LUA |
| 31.2.17.3 | | Entgegennahme und Auswertung von Daten der nach Nr. 31.2.17.1 überprüften Begleitscheine und deren Abgleich mit Entsorgungs-, Verwertungsnachweisen bzw. mit Transportgenehmigungen in den Ausnahmefällen des § 2 | LUA |
| 31.2.18 | § 18 Abs. 2 | Bestimmung der Art der Nachweisführung in besonderen Fällen | KrOrdB/BA |
| 31.2.19 | § 23 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 | Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen | KrOrdB/BA |
| 31.2.20 | § 25 Abs. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 5 | Bestätigung des Verwertungsnachweises | BezReg/BA |
| 31.2.21 | § 25 Abs. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 6 | Entgegennahme von Ablichtungen des Verwertungsnachweises | KrOrdB/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|--|---|--|
| 31.2.22 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 | Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung | BezReg/BA |
| 31.2.23 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 1 | Versagung der Verwertungsbestätigung; Fertigung und Versendung von Ablichtungen | BezReg/BA |
| 31.2.24 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 2 | Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Verwertungsbestätigung | KrOrdB/BA |
| 31.2.25 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3, § 8 Abs. 3 | Entgegennahme der Anzeige auf der Grundlage eines Sammelverwertungsnachweises | KrOrdB/BA |
| 31.2.26 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 4 | Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung für den Sammelverwertungsnachweis | BezReg/BA |
| 31.2.27 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 5 | Bestätigung des Sammelverwertungsnachweises | BezReg/BA |
| 31.2.28 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 6 | Entgegennahme von Ablichtungen des Sammelverwertungsnachweises | KrOrdB/BA |
| 31.2.29 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 7 Satz 1 | Versagung der Verwertungsbestätigung für den Sammelverwertungsnachweis; Fertigung und Versendung von Ablichtungen | BezReg/BA |
| 31.2.30 | § 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 7 Satz 2 | Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Verwertungsbestätigung für den Sammelverwertungsnachweis | KrOrdB/BA |
| 31.2.31 | § 26 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 AbfG; § 2 RestBestV | Anordnung der Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches und Vorlage von Belegen | KrOrdB/BA |
| 31.2.32 | § 26 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 | Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen | KrOrdB/BA |
| 31.2.33 | § 26 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 | Entgegennahme und Übersendung von Begleitscheinausfertigungen | KrOrdB/BA |
| 31.2.34 | § 26 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 | Bestimmung der Art der Nachweisführung in besonderen Fällen | KrOrdB/BA |
| 31.2.35 | § 26 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 und auch i.V.m. § 14 Abs. 2 | Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen | KrOrdB/BA |
| 31.2.36 | § 27 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | |
| 31.2.36.1 | § 27 Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall der Nr. 1 | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA, soweit nicht Behörde gemäß § 19 Abs. 2 AbfG |
| 31.2.36.2 | § 27 Nr. 2 Buchst. a und b | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall der Nr. 2 Buchst. a und b | BezReg/BA |
| 31.2.36.3 | § 27 Nr. 2 Buchst. c und d, Nr. 4 und 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 2 Buchst. c und d, 4 und 5 | KrOrdB/BA, soweit nicht Behörde gemäß § 19 Abs. 2 AbfG |
| 31.2.36.4 | § 27 Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall der Nr. 3 | KrOrdB/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|--|--|
| 31.3 | Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall vom 26. 10. 1977 (BGBl. I S. 1913) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.3.1 | § 2 | Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfälle | KrOrdB/BA |
| 31.3.2 | § 4 | Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter | KrOrdB/BA |
| 31.3.3 | § 5 | Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Konzernbereich | KrOrdB/BA |
| 31.3.4 | § 6 | Zulassung von Ausnahmen | KrOrdB/BA |
| 31.4 | Klärschlammverordnung – AbfKlärV – vom 15. 4. 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.4.1 | § 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 | Bestimmung der Untersuchungsstelle | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 31.4.2 | § 3 Abs. 3 Satz 2 | Anordnung weiterer Bodenuntersuchungen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA in Abstimmung mit DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA in Abstimmung mit LWK |
| 31.4.3 | § 3 Abs. 5 | Anordnung der Untersuchung weiterer Inhaltsstoffe | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA im Benehmen mit DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK |
| 31.4.4 | § 3 Abs. 8 | Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse | KrOrdB und LWK |
| 31.4.5 | § 3 Abs. 9 Satz 1 | Zustimmung zum Wegfall der Untersuchungen | Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden |
| 31.4.6 | § 3 Abs. 9 Satz 2 | Änderung des Untersuchungsumfangs | Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden |
| 31.4.7 | § 5 | Erteilen einer Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm | Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit der KrOrdB |
| 31.4.8 | § 7 Abs. 1 | Entgegennahme einer Anzeige über die beabsichtigte Aufbringung von Klärschlamm | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA und DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA und LWK |
| 31.4.9 | § 7 Abs. 3 | Entgegennahme einer Durchschrift des Lieferscheins und Anordnung der Vorlage des Originals | Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden |
| 31.4.10 | § 7 Abs. 5 | Ausnahmen von der Anzeigepflicht | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Benehmen mit DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK |
| 31.4.11 | § 7 Abs. 7 | Entgegennahme des Klärschlammregisters | KrOrdB und LWK |
| 31.4.12 | § 7 Abs. 8 | Übermittlung eines Auszugs aus dem Klärschlammregister | BezReg |
| 31.4.13 | § 8 | Erstellung eines Aufbringungsplans | DLWK |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|--|--|--|
| 31.4.14 | § 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden |
| 32 | Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. 6. 1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 32.1 | § 4 Abs. 1 | Ermittlung der Grundlagen der Abfallwirtschaft und des für die Abfallwirtschaft relevanten Standes der Technik | Ermittlung im Einzelfall: StUA; im übrigen: LUA |
| 32.2 | § 4 Abs. 3 | Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i.S. von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen | LUA |
| 32.3 | § 5 Abs. 4 Satz 3 | Anordnung der Getrennthaltung von ausgeschlossenen Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG | KrOrdB/BA |
| 32.4 | § 5 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden | BezReg |
| 32.5 | § 5 a Abs. 2 Satz 6 | Entgegennahme und Prüfung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes | BezReg |
| 32.6 | § 5 b Abs. 1 Satz 1 | Entscheidung über die Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese selbst entsorgt: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA |
| 32.7 | § 5 b Abs. 3 Satz 1 | Entscheidung über die Einholung fachtechnischer Sachverständigengutachten | Zuständig sind die in Nummer 32.6 genannten Behörden |
| 32.8 | § 5 c Abs. 2 | Entscheidung über die Vorlage der Abfallbilanz | Zuständig sind die in Nummer 32.6 genannten Behörden |
| 32.9 | § 6 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden | BezReg |
| 32.10 | § 8 | Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG | Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat; im übrigen: BezReg |
| 32.11 | § 10 Abs. 1 | Vergabe der Lizenz | LUA |
| 32.12 | § 19 Abs. 1 | Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet | BezReg |
| 32.13 | § 19 a | Festlegung von Einzugsbereichen | BezReg |
| 32.14 | § 20 Abs. 1 Satz 1 | Erkunden geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 20 Abs. 1 Satz 1 | BezReg |
| 32.15 | § 22 Abs. 5 | Festlegung zu sichernder Standortbereiche | BezReg |
| 32.16 | § 24 | Abfalltechnische Überwachung und Abnahme bei der Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen | StUA/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---------------------------|--|--|
| 32.17 | § 25 Abs. 1 Satz 2 | Zustimmung zur Beauftragung von Stellen zur Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser bei Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfällen bei Anlagen zum Ablagern von Abfällen | StUA/BA Zuständig sind die in Nummern 30.1.16.5 und 30.1.16.6 genannten Behörden |
| 32.18 | § 25 Abs. 1 Satz 3 | Zulassung von Untersuchungsstellen | BezReg |
| 32.19 | § 25 Abs. 1 Satz 4 | Entscheidung über die Durchführung der Überwachungen und Untersuchungen durch den Anlagenbetreiber | Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden |
| 32.20 | § 25 Abs. 1 Satz 6 | Anordnung einer längeren Aufbewahrungsfrist | Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden |
| 32.21 | § 29 Abs. 1 Satz 1 | Erhebungen über Altlastverdachtsflächen | Bei Altlastverdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzten entstanden sind: LOBA; im übrigen: KrOrdB |
| 32.22 | § 30 Abs. 1 | Führung eines Katasters über Altablagerungen und Altstandorte | Zuständig sind die in Nummer 32.21 genannten Behörden |
| 32.23 | § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 | Entgegennahme der gemäß Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie deren Führen in Dateien und Darstellung in Karten | StUA |
| 32.24 | § 31 Abs. 1 | Bewertung der nach § 29 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 AbfG i.V.m. § 31a Abs. 1 | Bei stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die von Kreisen und kreisfreien Städten betrieben wurden sowie bei Grundstücken, die im Eigentum des Landes stehen: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA ¹⁾ |
| 32.25 | § 31 Abs. 2 Satz 1 | Anordnung der Durchführung von Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Umfang und Ausmaß der Belastung der Altlastverdachtsfläche sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 31a Abs. 1 | |
| 32.26 | § 31 Abs. 2 Satz 2 | Anordnung von weiteren Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 31a Abs. 1 | Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden ¹⁾ |
| 32.27 | § 31 Abs. 3 | Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der von einer Altlast für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehenden Gefahren | Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden |
| 32.28 | § 31 Abs. 4 | Anordnung einer Sanierungsuntersuchung und der Erarbeitung, Vorlage und Ergänzung eines Sanierungsplans sowie die Genehmigung des Sanierungsplans im Fall des Satzes 5 | Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden ¹⁾ |

¹⁾ Anmerkung zu Nrn. 32.24, 32.26, 32.28: Die Nachforschungspflicht sowie die sonstigen Pflichten der Gemeinden als Träger der Bauleitplanung bleiben unberücksichtigt (vgl. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - I A 3 - 17.48-04 - d. Ministeriums für Bauen und Wohnen - II A 1/2 - 867.41 - u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV A 4 - 584.10 - v. 15. 5. 1992 - SMBI. NW. 2311).

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--|
| 32.29 | § 31 Abs. 5 | Anordnung der behördlichen Überwachung für Altlastverdachtsflächen und Altlasten sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 31a Abs. 1 | Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden |
| 32.30 | § 31 Abs. 6 Satz 3 | Anordnung der Durchführung von Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und des Sanierungsplans nach Absatz 4 durch Sachverständige nach § 31a Abs. 3 | Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden |
| 32.31 | § 31 Abs. 7 | Geltendmachung des Aufwanderstattungsanspruchs gegenüber den Verantwortlichen | Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden |
| 32.32 | § 31a Abs. 3 | Festlegung von Einzelheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständige sowie die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigen-tätigkeit | LUA |
| 32.33 | § 32a Abs. 1 | Ermittlung der fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können | Ermittlung im Einzelfall: StUA; im übrigen: LUA |
| 32.34 | § 35 Abs. 2 | Treffen der notwendigen Anordnungen <ol style="list-style-type: none"> 1. i.V.m. § 4 Abs. 1 AbfG im Fall der verbotswidrigen Ab-lagerung von Abfällen au-ßerhalb dafür zugelassener Anlagen <ol style="list-style-type: none"> a. soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abge-lagert wird b. im übrigen 2. i.V.m. § 7 Abs. 2 und 3 AbfG im Fall der unerlaubten Errichtung und des unerlaubten Betriebs von Deponien 3. im Rahmen der Überwa-chung der Abfallentsorgung gemäß § 11 Abs. 1 bis 4 AbfG 4. zur Durchführung der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 AbfG durch Rechtsverordnung auferleg-ten Pflichten 5. i.V.m. § 25a zur Einhaltung des Standes der Technik <ol style="list-style-type: none"> a. bei Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfäl-len b. bei Anlagen zum Abla-gern von Abfällen | Straßenbaubehörde des zustän-digen Straßenbaulastträgers <p>Gegenüber Kreisen und kreis-freien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA</p> <p>Gegenüber Kreisen und kreis-freien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA</p> <p>Zuständig sind die in Nummer 30.1.16 genannten Behörden</p> <p>KrOrdB/BA</p> <p>Zuständig sind die in Nummer 10.1.1 zu Nummern 1, 2, 3 und 6 genannten Behörden</p> <p>Zuständig sind die in Nummer 30.1.10 genannten Behörden</p> |
| 32.35 | § 44 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | |
| 32.35.1 | Absatz 1 Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 | KrOrdB/BA |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--------------------|
| 32.35.2 | Absatz 1 Nr. 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 | LUA |
| 32.35.3 | Absatz 1 Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 | LUA |
| 32.35.4 | Absatz 1 Nr. 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 | BezReg |
| 32.35.5 | Absatz 1 Nr. 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 | BezReg/BA |
| 32.35.6 | Absatz 1 Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 | StUA/BA |
| 32.35.7 | Absatz 1 Nr. 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 | KrOrdB/BA/StUA |
| 32.35.8 | Absatz 1 Nr. 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 | KrOrdB/BA/StUA |
| 32.35.9 | Absatz 1 Nr. 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 | KrOrdB/BA/StUA |
| 32.35.10 | Absatz 1 Nr. 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10 | KrOrdB/BA |

Artikel VII

Im „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU werden die Nummern 40, 41 und 60 wie folgt geändert:

1. Als Nummer 40.1 wird eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--------------------|
| 40.1 | § 16c Abs. 1 | Entgegennahme der Liste mitgeteilter alter Stoffe | LAfA |

2. Die bisherigen Nummern 40.1 bis 40.9 werden Nummern 40.2 bis 40.10.

3. In der neuen Nummer 40.8 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „und 1 a“ durch die Wörter „Satz 1 Nummern 1 und 2“ ersetzt.

4. Folgende Nummern werden als Nummern 41.1.1 und 41.1.2 eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|--|--------------------|
| 41.1.1 | § 12 Abs. 5 Satz 3 | Verlangen der Vorlage von Versuchs- oder Analyseunterlagen | StAfA/BA |
| 41.1.2 | § 14 Abs. 7 | Verlangen der Vorlage der Sicherheitsdatenblätter | StAfA/BA |

5. Die bisherigen Nummern 41.1.1 bis 41.1.4 werden Nummern 41.1.3 bis 41.1.6.

6. Die bisherige Nummer 41.1.5 wird Nummer 41.1.7 und erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 16 Abs. 2 Satz 5“.

7. Nach der neuen Nummer 41.1.7 wird folgende Nummer 41.1.8 eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|--|--------------------|
| 41.1.8 | § 16 Abs. 3a Satz 6 | Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses | StAfA/BA |

8. Die bisherigen Nummern 41.1.8 bis 41.1.23 werden Nummern 41.1.9 bis 41.1.26.

9. Nach der neuen Nummer 41.1.26 wird folgende Nummer 41.1.27 eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|-----------------------------|--------------------|
| 41.1.27 | § 41 Abs. 10 | Verlangen der Lesbarmachung | StAfA/BA |

10. Die bisherigen Nummern 41.1.24 bis 41.1.36 werden Nummern 41.1.28 bis 41.1.40.

11. Als neue Nummer 41.1.40.1 wird eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|-------------------------|--|--------------------|
| 41.1.40.1 | Anhang II Nr. 2.2.3 | Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests | LAfA |

12. Die bisherigen Nummern 41.1.36.1 bis 41.1.36.16 werden Nummern 41.1.40.2 bis 41.1.40.17.

13. In der neuen Nummer 41.1.40.4 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung: „Entgegennahme eines Nachweises über Einhaltung der PCB-Grenzwerte und der Meßergebnisse“.

14. In der neuen Nummer 41.1.40.13 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Fassung: „Anerkennen von Lehrgängen und Abnahme der Prüfung“.

15. Nach der neuen Nummer 41.1.40.17 wird folgende Nummer 41.1.40.18 bis 41.1.40.21 eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|------------|---|---|--------------------|
| 41.1.40.18 | Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige | StAfA |
| 41.1.40.19 | Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 | Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung | LAfA/LOBA |
| 41.1.40.20 | Anhang V Nr. 6.4.2 | Entgegennahme der Mitteilung | StAfA |
| 41.1.40.21 | Anhang V Nr. 6.4.3 | Entgegennahme der Aufzeichnungen | StAfA |

16. In der Nummer 41.2.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

17. Als neue Nummer 41.2.4 wird eingefügt:

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|----------------------------|---|--------------------|
| 41.2.4 | § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8 | Feststellung der Entsprechung einer Prüfung | LAfA |

18. Die bisherigen Nummern 41.2.4 bis 41.2.6.3 werden Nummern 41.2.5 bis 41.2.7.3

19. In der neuen Nummer 41.2.5 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „StAfA“ durch die Abkürzung „LAfA“ ersetzt.

20. In der neuen Nummer 41.2.6 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

21. In der Nummer 41.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „MPA“ durch die Wörter „Eichamt Dortmund“ ersetzt.

22. In der Nummer 60.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „MPA“ durch die Wörter „Eichamt Dortmund“ ersetzt.

Artikel VIII

Artikel VI dieser Verordnung tritt am 1. Mai 1995, Artikel V am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Stadtentwicklung
und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- MBl. NW. 1995 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljaires nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359